

Brigitte Bailer

## **Deutsche Zahlungen für österreichische Opfer des Nationalsozialismus – das Abkommen von Bad Kreuznach**

Die Republik Österreich hatte sich nur zögerlich zur Rückstellung entzogenen Vermögens in Form von Naturalrestitution sowie zu erweiterten Fürsorgeleistungen für überlebende österreichische NS-Opfer bereit erklärt. Eine Pflicht zu einer darüber hinausweisenden Entschädigung wurde bei der BRD gesehen, die die „Teilrechtsnachfolge“<sup>1</sup> des Deutschen Reiches übernommen hatte. Österreich nahm im Kreis der von NS-Deutschland besetzt gewesenen Staaten eine Sonderrolle ein, galt es doch vielen als Mittäter und entgegen der eigenen Sicht nicht als Opfer. Entschädigungsforderungen überlebender Verfolgter aus Westeuropa befanden sich in einer grundsätzlich günstigeren Position. Aus Sicht der Bundesrepublik stellten die Ansprüche der NS-Opfer in diesen westeuropäischen Ländern ein Problem des Reparationsrechts dar, wie es im Londoner Schuldenabkommen 1953 formuliert und auf die Zeit nach einem Friedensvertrag mit Deutschland verschoben worden war.<sup>2</sup> Die Westalliierten, die die Ansprüche der Verfolgten Westeuropas grundsätzlich unterstützten, beschränkten diese Unterstützung vor allem nach dem Deutschlandvertrag von 1955 auf Appelle an die moralische Verantwortung der BRD.<sup>3</sup> Die Entschädigung für die NS-Opfer im kommunistischen Osteuropa wäre der DDR zugekommen, die diese jedoch nie übernahm. Zahlungen des Westens nach Osteuropa standen aufgrund des Kalten Krieges nicht zur Diskussion.

- 1 Das Bundesrückerstattungsgesetz, hrsg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, München 1981 [= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II], S. 60 f.
- 2 Hans Günter Hockerts, Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa. Eine einführende Skizze, in: Ders. / Claudia Moisel / Tobias Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006, S. 7–58, hier 14 f.
- 3 Constantin Goschler, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005 [= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 111], S. 233.

Das 1953 in der BRD als ein Ergebnis der Verhandlungen mit der *Conference on Jewish Material Claims against Germany (Claims Conference)* zur Regelung der Entschädigung von NS-Opfern beschlossene Bundesergänzungsgesetz knüpfte die Ansprüche der ehemaligen Verfolgten an deren territoriale Beziehung zum Deutschen Reich, schloss also Verfolgte aus anderen Ländern explizit aus. Versuche der *Claims Conference*, auch die österreichischen Überlebenden in diese Regelung einzubeziehen, waren von deutscher Seite nachdrücklich abgelehnt worden.<sup>4</sup> Die Verfolgten Westeuropas hofften, dass das nachfolgende Bundesentschädigungsgesetz von 1956 von diesem Territorialitätsprinzip abweichen werde, wurden aber bereits von den ersten Entwürfen dazu enttäuscht. Auf Initiative Frankreichs wandten sich im Juni 1956 acht westeuropäische Staaten in einer Demarche mit der Forderung nach der Einbeziehung ihrer Verfolgten in die deutschen Entschädigungsleistungen an die BRD, denen sich wenig später noch weitere drei Staaten anschlossen.<sup>5</sup>

Im Februar 1957 bot die BRD schließlich an, „unter Zurückweisung von Rechtsansprüchen und unter Ablehnung von diplomatischen Verhandlungen über solche Ansprüche“ eine Regelung für die westeuropäischen Verfolgten „auf caritativem Wege“ zu suchen.<sup>6</sup> Erst nach einer längeren innerdeutschen Entscheidungsfindung entschloss sich die deutsche Bundesregierung Ende 1958, bilaterale Gespräche dazu aufzunehmen, die in den Jahren 1959 bis 1964 zu Abkommen mit elf Staaten führten.<sup>7</sup>

Österreich hingegen kam aus deutscher Sicht eine eigene „Ordnungsfunktion“ in diesen Fragen zu, da Österreich eine eigene Verantwortung für die auf seinem Gebiet und an seinen BürgerInnen verübten NS-Verbrechen zu tragen hätte.<sup>8</sup> Anfang 1956 versuchte die österreichische Delegation in der „Gemischten Kommission“ zur Führung österreichisch-deutscher Vermögensverhand-

4 Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien–München 2003 [= Berichte der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3], S. 282 f.

5 Es handelte sich um Frankreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Griechenland, Großbritannien und Norwegen, denen sich später Schweden, die Schweiz und Italien anschlossen. Hockerts, Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 26 ff.; Goschler, Schuld und Schulden, S. 234 f.

6 Ernst Féaux de la Croix, Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung, in: Ders. / Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München 1985 [= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. III], S. 205.

7 Féaux de la Croix, Staatsvertragliche Ergänzungen, S. 215–275; Hockerts, Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 28 f.; Goschler, Schuld und Schulden, S. 240.

8 Matthias Pape, Ungleiche Brüder. Österreich und Deutschland 1945–1965, Köln–Weimar–Wien 2000, S. 504; Féaux de la Croix, Staatsvertragliche Ergänzungen, S. 291.

lungen, die Probleme der Integrationskosten für die in Österreich verbliebenen „Heimatvertriebenen und Umsiedler“, also die aus Ost- und Südosteuropa 1945 vertriebenen deutschsprachigen Menschen, und für Entschädigung der ehemaligen Verfolgten des NS-Regimes auf die Tagesordnung zu setzen. Über diese Punkte waren die deutschen Partner jedoch zu keinen Gesprächen bereit.<sup>9</sup>

Der Demarche der westeuropäischen Staaten vom Juni 1956 wollte sich das österreichische Außenministerium fürs Erste nicht anschließen, da eine solche Vorgangsweise angesichts des im Staatsvertrag (Artikel 23, Absatz 3) verankerten Forderungsverzichts Österreichs gegenüber Deutschland und der deutschen Haltung bei den Vermögensverhandlungen wenig Erfolg versprechend erschien. Als die BRD jedoch die bilateralen Verhandlungen über die Entschädigung der Verfolgten Westeuropas auf „caritativer“ Basis in Aussicht stellte, sah das Außenministerium „den Zeitpunkt gekommen, in welchem sich nun auch Österreich in diese Aktion einschalten sollte“.<sup>10</sup> In dem am 15. Juni 1957 unterzeichneten österreichisch-deutschen Vertrag zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen blieb sowohl der Wunsch nach Einbeziehung der hier lebenden „Heimatvertriebenen und Umsiedler“ in den deutschen Lastenausgleich<sup>11</sup> als auch jener nach Entschädigung von NS-Opfern unberücksichtigt. Die österreichische Delegation konnte aber unter Hinweis auf innenpolitische Notwendigkeiten durchsetzen, dass ihr deutsches Gegenüber den österreichischen Wunsch, über die Ansprüche der „Heimatvertriebenen und Umsiedler“ sowie Entschädigungsfragen weitere Verhandlungen zu führen, in einem dem Vertrag beigefügten Briefwechsel bestätigte.<sup>12</sup>

9 BKA-AA GrZl. 511.552-pol/56, Zl. 512.041-pol/56, 1. 3. 1956; 2. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. 3. 1956, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1956, Staatsvertrag 1, Karton 399; Schlussprotokoll über die 2. Arbeitstagung der Gemischten österreichisch-deutschen Kommission, 128. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 10. 4. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP; Féaux de la Croix, Staatsvertragliche Ergänzungen, S. 291; Öst. Forderungen gegenüber der BRD (Abschrift) sowie Stellungnahme des Referats 507 des Auswärtigen Amtes zu „Österreichische Wünsche im Zusammenhang mit der Erörterung des deutsch-österreichischen Vermögensproblems“, 9. 11. 1955, PA, Bestand 86, Bd. 833.

10 BKA-AA GrZl. 236.322-VR/57, Zl. 236.322-VR/57, 21. 3. 1957, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Öst.-deutsches Forderungskomitee, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein 1953–1961.

11 Gesetz über den Lastenausgleich, BGBl 1952, Teil I, S. 447; siehe dazu auch: Hermann-Josef Brodesser / Bernd Josef Fehn / Tilo Franosch / Wilfried Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000, S. 174–177.

12 Erläuterungen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BKA-AA GrZl. 238.081-VR/57, Zl. 239.128-VR/57, 26. 7. 1957, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Deutschland Allgemein, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein

Erst im Juli 1958 konnten die Verhandlungen, die weiterhin in der Gemischten Kommission geführt wurden, tatsächlich beginnen. Auf deutscher Seite stand Österreich mit Ernst Féaux de la Croix, Vertreter des grundsätzlich gegen weitere deutsche Entschädigungszahlungen eingestellten Bundesfinanzministeriums, ein harter Verhandler gegenüber.<sup>13</sup> Bereits in der ersten Sitzung wies die deutsche Seite die österreichische Forderung, auch den Wiedergutmachungskomplex zu besprechen, „energisch“ zurück,<sup>14</sup> worauf die Arbeitstagung unterbrochen wurde.

In Österreich drängten zur selben Zeit die politischen Opfer des NS-Regimes auf eine Erweiterung der Gesetzgebung zugunsten ihrer Mitglieder. Die „ÖVP-Kameradschaft“ und die „Sozialistischen Freiheitskämpfer“ legten während des Sommers 1958 ihre Vorstellungen zu einer großen Lösung der so genannten „Wiedergutmachung“ vor, wobei die SPÖ bereits einen Entwurf zu einer deutlichen Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes durch eine Reihe von Entschädigungstatbeständen präsentierte.<sup>15</sup> Auf deutscher Seite sah sich Außenminister Heinrich von Brentano wiederum von Nahum Goldmann von der Claims Conference unter Druck gesetzt, der zugunsten einer Lösung für die österreichischen NS-Opfer bei ihm intervenierte.<sup>16</sup>

Doch auch die nächste Verhandlungsrunde im Jänner 1959 verlief ergebnislos.<sup>17</sup> Die deutsche Seite wollte erst die Ergebnisse der Verhandlungen mit den westeuropäischen Staaten vorliegen haben, bevor sie näher auf die österreichischen Forderungen einzugehen bereit war.<sup>18</sup> Weiters wollte man die

1953–1961. In österreichischen Dokumenten, dem oben zitierten Ministerratsvortrag wie auch der Regierungsvorlage 412 d. B., VIII. GP, wird nur die Verankerung des Themas der Volksdeutschen in diesem Briefwechsel erwähnt.

13 Hockerts, Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 69 f., 78. Die harte Haltung von Féaux de la Croix geht auch aus seinen Veröffentlichungen sowie aus zahlreichen Dokumenten hervor.

14 Aufzeichnung betr. Behandlung der Wiedergutmachungsfragen in der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, Zl. 507-82.03/3-18/59, 6. 1. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

15 BMF Zl. 236.054-34/58, 6. 8. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 29.

16 Aufzeichnung betr. Besprechung des Herrn Ministers mit dem Präsidenten der Conference on Jewish Claims against Germany, Nahum Goldmann, Zl. 501-94.19/4-220/59, 23. 1. 1959, PA, Bestand B23, Bd. 150; Schreiben der Claims Conference Germany an BMA Brentano, 5. 2. 1959, PA, Bestand B 81, Bd. 518, auch: Bestand B 86, Bd. 834; die Behauptung von Féaux de la Croix, die jüdischen Organisationen stützten die deutsche Position, kann nicht nachvollzogen werden, Féaux de la Croix, Staatsvertragliche Ergänzungen, S. 294.

17 Erklärung der österreichischen Delegation in der Sitzung der Gemischten Kommission vom 6. 2. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662.

18 Aufzeichnung betr. Österreichische Wiedergutmachungsfrage, o. Zl., 12. 2. 1959, PA, Bestand B23, Bd. 150.

für den Mai 1959 vorgezogenen Neuwahlen in Österreich und die dann neue Bundesregierung abwarten. Zusätzlich werteten die Vertreter der BRD den Notenwechsel mit den Westmächten zur Erfüllung des Artikels 26 des Staatsvertrages als österreichisches Anerkenntnis seiner Entschädigungspflicht und Untermauerung des deutschen Standpunktes, der die Entschädigung der österreichischen NS-Opfer in der Verantwortung Österreichs sah. Dieser Notenwechsel enthielt eine Zusage Österreichs zur Entschädigung von finanziellen Verlusten vor allem der Jüdinnen und Juden (Bankkonti, diskriminierende Abgaben u. a.) mit dem Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds).<sup>19</sup> Die Zustimmung zum Abgeltungsfondsgesetz wurde in der Folge jedoch von den Vertretern der politischen Opfer, vor allem der SPÖ-Fraktion und des Abgeordneten Karl Mark mit der Erfüllung der offenen Forderungen der in Österreich lebenden NS-Opfer in Form der 12. Opferfürsorgegesetznovelle junktiniert. Damit sahen sich die österreichischen Verhandler in der Gemischten Kommission unter doppeltem Druck: seitens der Westmächte, vor allem der USA, die auf Erfüllung des Notenwechsels drängten, und von Abgeordneten der ÖVP und SPÖ, die diese mit der Erweiterung der Opferfürsorge verknüpften. Diese wiederum machte die österreichische Bundesregierung von einem Beitrag der BRD abhängig.<sup>20</sup>

In der BRD wiederum versuchten die dort politisch stark verankerten „Vertriebenenverbände“ mit Forderungen nach Einbeziehung der in Österreich lebenden „Heimatvertriebenen“ mit deutscher Staatsangehörigkeit in die deutschen Leistungen Druck auf die deutschen Verhandler auszuüben, die einer solchen einseitig auf in Österreich lebende Deutsche abzielenden Lösung nicht zuzustimmen bereit waren.<sup>21</sup>

Im März 1960 wurde schließlich im Auftrag des österreichischen und des deutschen Außenministers ein Lenkungsausschuss der Gemischten Kommission gebildet, der die festgefahrenen Verhandlungen wieder in Schwung bringen sollte. Dazu präsentierte die österreichische Delegation erstmals konkrete Zahlen zum erwünschten Umfang der deutschen Beteiligung an den Kosten der beiden Bereiche, die von ihrem deutschen Gegenüber jedoch als überhöht

19 Zu den Verhandlungen und dem Notenwechsel siehe Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 408–461.

20 Vgl. BKA Zl. 5660-PrM/59, 13. 11. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton 14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtsschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen; Anfrage der Abg. Mark, Sebinger, Jochmann, Machunze und Gen., 22. 7. 1959, 16/J d. B., IX. GP.

21 Vermerk betr. deutsch-österreichische Gemischte Kommission, Zl. 507-82.03/3, 29. 2. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

zurückgewiesen wurden.<sup>22</sup> Die unter dem Druck verschiedener NS-Opfergruppen, des Junktims der SPÖ-Fraktion sowie der Westmächte stehende österreichische Bundesregierung<sup>23</sup> drängte auf einen raschen Vertragsabschluss, wozu die deutsche Seite aber nicht bereit war, da etliche Fragen ihrer Ansicht nach noch eingehender Beratung bedurften.<sup>24</sup> Vor allem ergaben sich Meinungsunterschiede hinsichtlich der Art der deutschen Beteiligung: Während die deutsche Seite auf einem prozentuell festgelegten deutschen Beitrag beharrte, wünschte Österreich eine deutsche Globalzahlung, die es nach eigenem Ermessen verteilen könne. Auf einen im Juni 1960 von der deutschen Seite überreichten Vertragsentwurf folgten weitere Verzögerungen, die innerhalb der österreichischen Ministerien zu Berechnungen über Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen benutzt wurden. Schließlich legte die österreichische Seite Anfang Dezember 1960 einen Vertragsentwurf vor, der im Jänner in der Lenkungscommission diskutiert werden sollte.<sup>25</sup> Die Verhandlungen während des Jänner 1961<sup>26</sup> brachten im Komplex der politisch Verfolgten eine erste Annäherung der beiden Standpunkte. Auf österreichischen Wunsch erklärte sich die deutsche Seite bereit, auch einen Beitrag zum Abgeltungsfonds zu leisten, sofern Österreich seinerseits die geplante Aufstockung des Hilfsfonds für ehemalige ÖsterreicherInnen im Ausland<sup>27</sup> mitfinanzierte.

Die ständigen Verzögerungen führten im Frühjahr 1961 auch zu Unmut in Israel. Nicht zuletzt trug dazu auch der beginnende Prozess gegen Adolf Eichmann bei, der von vielen trotz dessen deutscher Staatsbürgerschaft vor 1938 als Österreicher gesehen wurde.<sup>28</sup>

22 Siehe dazu im Detail Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 496–499.

23 Vgl. 46. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 6. 9. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP, Kritik Goldmanns an der österreichischen Verzögerung, Bericht der deutschen Botschaft Wien an das Auswärtige Amt, 14. 9. 1960, PA, Bestand B 23, Bd. 150.

24 Vermerk betr. deutsch-österreichische Verhandlungen über Lastenausgleich, Wiedergutmachung und Sozialversicherung, 12. 7. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

25 Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 499, 504.

26 Diese fanden vom 3. bis 7. 1. 1961 in Bad Homburg und Bonn, sowie vom 16. bis 21. 1. 1961 in Wien statt.

27 Der 1956 konstituierte erste Hilfsfonds sah Pauschalzahlungen für im Ausland lebende ehemalige ÖsterreicherInnen vor, die verfolgungsbedingt in ihrer Gesundheit und Erwerbsfähigkeit eingeschränkt waren. Der Hilfsfonds war ein Ergebnis der seit 1953 geführten Verhandlungen des Committee for Jewish Claims on Austria mit Österreich. Siehe dazu ausführlich Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 281–378.

28 BMfaA GrZl. 16.816-6(pol)/61, Zl. 17.556-6(pol)/61, 31. 1. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Karton 722; BMfaA, GrZl. 16.534-5/61, Zl. 17.555-6/61, 31. 1. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Israel 6, Karton 700.



Während die Verzögerungstaktik auf deutscher Seite weiterhin darauf abzielte, die Höhe der österreichischen Forderungen herabzusetzen, stand die österreichische Bundesregierung unter verstärktem Zugzwang infolge nachdrücklicher Forderungen des Nationalrats nach Umsetzung der versprochenen Maßnahmen für die in Österreich lebenden, vor allem politischen Opfer<sup>29</sup> und der USA auf Erfüllung des Notenwechsels von 1959.<sup>30</sup> Im März 1961 wurden vom Nationalrat schließlich sowohl das Abgeltungsfondsgesetz als auch die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen.<sup>31</sup> Diese sollte allerdings erst nach dem Abschluss der Verhandlungen mit der BRD in Kraft treten, war also an einen deutschen Beitrag zu deren Kosten gebunden.<sup>32</sup> Mit dieser 12. Novelle wurde das ursprünglich als Fürsorgegesetz konzipierte Opferfürsorgegesetz zumindest teilweise auch ein Entschädigungsgesetz – eine Entwicklung, die bereits mit der Aufnahme der Bestimmungen über die Haftentschädigung 1952 und 1953 begonnen worden war.<sup>33</sup> Mit diesen Gesetzesbeschlüssen erbrachte Österreich eine wesentliche Vorleistung für den geplanten deutsch-österreichischen Ausgleichsvertrag. Ein bereits für April 1961 geplantes Ministertreffen zur Vertragsfinalisierung wurde deutscherseits neuerlich verschoben, angeblich wegen heftiger Widerstände einiger Mitglieder der deutschen Regierung gegen Zahlungen an Österreich.<sup>34</sup> Schließlich wurde bei den Ministerverhandlungen im Juni 1961 in Bad Kreuznach ein deutscher Beitrag von 125 Millionen DM für die „Heimatvertriebenen“ und von 95 Millionen DM für die Verfolgten vereinbart, wobei sich Österreich zu einer Aufstockung des Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling zur Abgeltung von Berufs- und Ausbildungsschäden ehemaliger ÖsterreicherInnen verpflichtete. Das entsprach dem in den österreichischen Planungen genannten Maximalbetrag. Die deutschen Zahlungen sollten weiters zur Durchführung der 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes, des Abgeltungsfondsgesetzes und zu einer Ausdehnung des Opferfürsorgegesetzes auf jene deutschen StaatsbürgerInnen, die nach deutschen Entschädigungsgesetzen nicht anspruchsberechtigt waren, herangezogen

29 57. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 15. 12. 1960, S. 2493, 2514.

30 BMfaA GrZl. 16.816-4/61, Zl. 19.371-4/61, 20. 3. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Karton 722.

31 63. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 22. 3. 1961, S. 2662 ff.

32 Art. III der 12. OFG-Novelle, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Probst, Strobl und Gen., betr. die Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), 17. 3. 1961, 387 d. B., IX. GP.

33 Zu den Details siehe Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 93 ff.

34 20. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 5. 4. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP; zur Stimmung im deutschen Kabinett siehe auch Pape, Ungleiche Brüder, S. 508.

werden.<sup>35</sup> Weiters leistete die deutsche Seite Ersatz des ins Deutsche Reich verbrachten erblosen Vermögens an die Sammelstellen<sup>36</sup> in der Höhe von sechs Millionen DM. Im sozialversicherungsrechtlichen Bereich sollten mit einem deutschen Anteil von 95 Millionen DM noch offene Probleme aus dem österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen von 1953 („Gmundener Abkommen“), Vorschüsse auf Pensionen der Südtiroler und Kanaltaler UmsiedlerInnen sowie österreichische Leistungen für Heilbehandlungen in der Kriegsbeschädigtenfürsorge abgegolten werden, wobei es sich um einen Ausgleich zwischen Österreich und der BRD für Leistungen für Kriegsoffer des jeweils anderen Staates handelte.<sup>37</sup>

Die Vertragsunterzeichnung fand am 27. November 1961 in Bonn statt, der Vertrag trat am 11. Oktober 1962 in Kraft. Die nunmehr realisierten Verbesserungen für NS-Opfer aus Österreich bedeuteten auch den Abschluss der seit 1953 andauernden Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria. Nahum Goldmann unterzeichnete am 19. Dezember 1961 eine entsprechende Entfertigungserklärung.<sup>38</sup>

Mit dem Abkommen von Bad Kreuznach war das von Österreich verfolgte Ziel, einen Teil der Entschädigungsleistungen für NS-Opfer auf die BRD überzuwälzen, erreicht worden. Widerstrebend hatte damit die deutsche Seite den Opferstatus Österreichs zumindest teilweise akzeptiert.

35 Dies wurde in der 14. Novelle zum Opferfürsorgegesetz umgesetzt, BGBl 1962/175.

36 Aufgrund des Staatsvertrags, Art. 26/1 wurden Sammelstellen zur Erfassung des erblos gebliebenen, entzogenen Vermögens von NS-Opfern, mehrheitlich von Jüdinnen und Juden, eingerichtet.

37 Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl 1962/283.

38 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1610-VR/61, Zl. 6.250-VR/61, 20. 9. 1961, BMfaA, Völkerrechtsbüro.